

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen im FM der Tech Cluster Zug AG

1. Anwendungsbereich und Vertragsgrundlagen

1.1 Diese Einkaufsbedingungen (AEB) regeln die Geschäftsbeziehung zwischen der Tech Cluster Zug AG (nachfolgend „TCZ“) und **ihren Lieferanten sowie Subunternehmern** (nachfolgend „Lieferant“).

1.2 Im Falle von Widersprüchen innerhalb der Vertragsdokumente gilt folgende Reihenfolge:

- a) Der von TCZ unterzeichnete Vertrag bzw. die Auftragsbestätigung
- b) Die vorliegenden Einkaufsbedingungen
- c) Das Angebot des Lieferanten

1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung.

2. Leistungsumfang, -erbringung und Änderungen

2.1 Ein Vertrag kommt ausschliesslich durch eine schriftliche Vereinbarung zustande. In der Regel basiert diese auf einem schriftlichen Angebot des Lieferanten und wird durch eine entsprechende Bestätigung oder Bestellung von TCZ wirksam. Mündliche Absprachen sind nicht verbindlich. Die Schriftform schliesst auch die elektronische Kommunikation (Fax, E-Mail) ein.

2.2 Die vereinbarten Leistungen müssen vom Lieferanten selbst erbracht werden. Der Einsatz von Subunternehmern bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch TCZ.

2.3 Der Lieferant setzt nur sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeitende ein, die über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Bei fehlender Fachkenntnis oder im Falle wiederholt mangelhafter Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen sind Mitarbeitende auf Verlangen von TCZ zu ersetzen.

2.4 TCZ kann in zumutbarem Rahmen Änderungen an der Leistungserbringung sowie kleinere Anpassungen des Leistungsumfangs verlangen. Eine angemessene Anpassung der Vergütung erfolgt entsprechend.

2.5 Auf Aufforderung durch TCZ hat der Lieferant seine Kalkulation sowohl für den ursprünglichen Auftrag als auch für Nachtragsangebote offen zu legen.

3. Vergütung und Zahlungsbedingungen

3.1 Die vereinbarten Preise sind fix. Für Lieferungen innerhalb der Schweiz gilt DPU (Incoterms 2020), für internationale Lieferungen DDP (Incoterms 2020). Liegen die Marktpreise zum Lieferzeitpunkt unter dem vereinbarten Preis, gilt der niedrigere Preis.

3.2 Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.

3.3 Für Dienstleistungen, die auf Stunden- oder Tagesbasis abgerechnet werden, gelten die schriftlich festgelegten Sätze. Diese beinhalten sämtliche Kosten, einschliesslich Spesen und Nebenkosten. Zusätzliche Abrechnungen, etwa für Reisen, sind ausgeschlossen.

3.4 Rechnungen sind an die in der Bestellung angegebene Adresse zu adressieren. Die Rechnungen sind digital als eine PDF-Datei mit sämtlichen Anhängen an

kreditoren@techclusterzug.ch zu senden. Sie müssen die Referenzbezeichnung TCZ, Lieferadresse, den Leistungszeitraum und den Namen des Bestellers enthalten. Unvollständige Rechnungen werden nicht bearbeitet.

3.5 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto. Die Frist beginnt mit Eingang einer ordnungsgemässen Rechnung. Ein allfälliger Skontoabzug erfolgt auf den Bruttorechnungsbetrag.

4. Rechte und Pflichten

4.1 Der Lieferant verpflichtet sich zur fachgerechten Vertragserfüllung gemäss den aktuellen technischen Standards und unter Einhaltung aller relevanten gesetzlichen und behördlichen Vorschriften.

4.2 TCZ steht jederzeit ein Kontroll- und Auskunftsrecht über alle Teile des Auftrags zu.

4.3 TCZ stellt dem Lieferanten am Ort der Leistungserbringung Flächen zur Verfügung, welche zur Ausführung seiner Dienstleistung benötigt werden.

4.4 Der Lieferant trägt die Verantwortung für eine sachgerechte Verpackung, sodass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterial ist umweltgerecht zu entsorgen.

4.5 Von TCZ bereitgestellte Werkzeuge und Materialien dürfen ausschliesslich zur Vertragserfüllung verwendet werden. Der Lieferant haftet für deren sorgfältige Handhabung.

4.6 Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsmassnahmen müssen eingehalten werden. Dies umfasst die Vorschriften nach UVG, EKAS und SUVA sowie projektspezifische Sicherheitsvorgaben.

4.7 Der Lieferant hat die geltenden Arbeitsgesetze, Mindestlohnregelungen sowie relevante Gesamtarbeitsverträge zu beachten. Auf Verlangen sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

4.8 Falls eine unmittelbare Gefahr besteht und eine Absprache mit TCZ nicht möglich ist, muss der Lieferant eigenständig Massnahmen zur Schadensvermeidung treffen.

4.9 Auf Anfrage hat der Lieferant TCZ regelmässig über den Fortschritt der Vertragsabwicklung zu informieren.

4.10 Der Lieferant hat auf Verlangen der Auftraggeberin jederzeit über seine

Auftragserfüllung Rechenschaft abzulegen. Er hat der TCZ auf deren Verlangen insbesondere alles, zu deren Erarbeitung er sich vertraglich verpflichtet hat sowie alles, was zur Abwicklung des Vertrages inklusive der Ausübung von Rechten und Inanspruchnahme von Pflichten von TCZ nötig ist, herauszugeben.

4.11 Der Lieferant bzw. seine Hilfspersonen haben während des Aufenthalts am Standort der TCZ AG die Bestimmungen der Hausordnung und Weisungen einzuhalten. Beharrt TCZ trotz Abmahnung des Lieferanten auf einer Weisung, so trägt TCZ deren Folgen. Weiter unterliegt der Lieferant, seine Hilfspersonen und gegebenenfalls beigezogene Dritte dem Verhaltenskodex für Lieferanten. Der Verhaltenskodex ist auf der Homepage von TCZ einsehbar (<https://www.techclusterzug.ch>).

4.12 TCZ kann den Beizug eines oder mehrerer bestimmter Subunternehmer verlangen.

4.13 Sämtliche Mitarbeiter des Lieferanten verpflichten sich, Stillschweigen über alle im Rahmen ihrer Tätigkeit erlangten Kenntnisse von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu bewahren. Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Zeit nach Beendigung der vertraglichen Tätigkeit und kann nur von TCZ schriftlich aufgehoben werden.

5. Erfüllung, Risikoübergang und Eigentum

5.1 Der Erfüllungsort ergibt sich aus der jeweiligen Vereinbarung. Fehlt eine solche Regelung, wird er von TCZ bestimmt. Andernfalls gilt der Firmensitz von TCZ als Erfüllungsort.

5.2 Jede Lieferung muss einen Lieferschein enthalten, der mindestens die Referenzbezeichnung TCZ und die Lieferadresse ausweist.

5.3 Die vereinbarte Menge ist exakt einzuhalten. Teillieferungen sind nur zulässig, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

5.4 Das Eigentum sowie Nutzen und Gefahr gehen mit der Warenannahme auf TCZ über. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten sind ausgeschlossen.

6. Gewährleistung und Mängel

6.1 Stellt TCZ wiederholt Mängel an den vertraglich vereinbarten Pflichten fest oder wird der vertraglich vereinbarte Leistungsstandard durch den Lieferanten nicht erreicht, erfolgt eine schriftliche Ermahnung an den Lieferanten, mit der Forderung nach Behebung der Mängel gemäss den Vorgaben und Fristen der TCZ.

6.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt grundsätzlich zwei Jahre, kann aber durch gesetzliche oder vertragliche Regelungen verlängert werden.

6.3 Kommt der Lieferant seiner Pflicht zur Behebung der Mängel nicht oder nicht innert der vereinbarten Frist nach, ist TCZ berechtigt, die Behebung selbst oder durch einen Dritten zu veranlassen. Die TCZ ist in diesem Fall berechtigt, einen entsprechenden Abzug der Vergütung vorzunehmen. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt.

6.4 Wenn die Mängel trotzdem weiterbestehen, ist TCZ zur sofortigen vorzeitigen Auflösung des Vertrags aus wichtigen Gründen berechtigt.

7. Haftung

7.1 Der Lieferant haftet für alle Schäden (direkte und Folgeschäden), den er gegenüber TCZ verursacht, wenn er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

7.2 Der Lieferant haftet für das Verhalten seiner Mitarbeitenden, Hilfspersonen sowie von ihm im Hinblick auf die Vertragserfüllung beigezogener Dritter (z. B. Zulieferanten, Subunternehmer, Substituten) wie für ihr eigenes.

7.3 Verlangt TCZ den Beizug eines bestimmten Subunternehmers, haftet sie für allfällige nachteiligen Folgen, sofern sie vom Lieferanten vorgängig abgemahnt wurden.

7.4 Der Lieferant sowie TCZ ergreifen rechtzeitig alle ihnen obliegenden zumutbaren und geeigneten Massnahmen, die der Entstehung oder Vergrösserung eines Schadens entgegenwirken.

7.5 Der Lieferant verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung, die sämtlichen Risiken seiner Tätigkeit im Rahmen des Vertrags (inkl. Mangelfolgeschäden) abdeckt. Der Lieferant hat den Abschluss der Versicherung vor Vertragsunterzeichnung durch Vorlage der vollständigen Policen nachzuweisen. Der Lieferant kontrolliert die Laufzeit dieser Policen laufend.

7.6 Die Deckungssummen müssen pro Schadensfall mindestens 10 Millionen Schweizer Franken für Personen- und Sachschäden betragen.

7.7 Der Lieferant haftet für sämtliche in Zusammenhang mit einem Schlüssel- oder Badgeverlust entstehenden Schaden. Der Lieferant stellt sicher, dass der Umgang mit Schlüsseln und Badges, soweit solche ausgehändigt werden, sorgfältig erfolgt. Die Schlüssel und Badges dürfen auch nicht Dritten ausgehändigt werden. Schlüssel- oder Badgeverluste oder –schäden sind unverzüglich den zuständigen Ausgabestellen zu melden.

7.8 Der Lieferant hält TCZ vollumfänglich schadlos für Schäden, Kosten, Verpflichtungen und Auslagen Dritter, die im Zusammenhang mit einem Verstoss gegen Bestimmungen des Vertrags oder aus Verletzung von Rechtsvorschriften oder anwendbarer Standards entstehen.

8. Folgen bei Beendigung des Vertrags

8.1 Mit dem Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages ist der Lieferant verpflichtet, sämtliche ihm gemäss hiavor zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten zu räumen, oder einem von der TCZ zu benennenden Dritten zu übergeben. Alle seine und den von ihm eingesetzten Mitarbeitern und Subunternehmern abgegebenen Unterlagen und die von ihm im Zusammenhang mit ihren Leistungen erstellten Dokumente zu aktualisieren und der TCZ zuzustellen. Auch alle sonstigen Gegenstände im Eigentum des Lieferanten sind TCZ vollständig, dokumentiert und in geordneter Form zurückzugeben.

8.2 Der Lieferant hat TCZ unaufgefordert sämtliche Schlüssel und Badges, welche TCZ an den Lieferanten zur Auftragserfüllung herausgegeben hat, zurückzugeben.

8.3 Es erlöschen sämtliche von TCZ an den Lieferanten erteilten Vollmachten automatisch. Der Lieferant muss TCZ sämtliche Vollmachtsurkunden wieder aushändigen.

8.4 Soweit TCZ dem Auftragnehmer Softwarelizenzen übertragen bzw. eingeräumt hat, hat der Lieferant diese auf TCZ zurückzuübertragen.

9. Vertraulichkeit und Schutzrechte

9.1 Sämtliche Arbeitsergebnisse sowie immaterielle Rechte daran stehen TCZ zu.

9.2 Der Lieferant gewährleistet, dass seine Leistungen keine Rechte Dritter verletzen.

9.3 Beide Parteien verpflichten sich zur Vertraulichkeit über nicht öffentliche Informationen.

10. Rechtswahl und Gerichtsstand

10.1 Es gilt ausschliesslich das materielle Schweizer Recht. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den internationalen Warenkauf und des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht wird ausgeschlossen.

10.2 Für Streitigkeiten sind ausschliesslich die Gerichte in Zug zuständig